



Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

+43 (1) 40 110 6698
+43 (1) 40 110 6885
alev.korun@gruene.at
www.gruene.at
Mag. Alev Korun
Abgeordnete, Menschenrechtssprecherin

18.05.2017

Stellungnahme des grünen Parlamentsklubs zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II- FrÄG 2017 Teil II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei nehme ich als Menschenrechtssprecherin des Grünen Parlamentsklubs zum obengenannten Gesetzes-Entwurf Stellung.

Dass es sich um eine FRÄG-Novelle **innerhalb** einer FRÄG-Novelle handelt, zeigt, wie schnell das Asylrecht derzeit je nach tagespolitischem Bedarf geändert wird. Dies macht das Rechtsgebiet unübersichtlich, zersplittet und für die betreffenden BeamtInnen extrem schwer vollziehbar – was letztendlich zulasten der Rechtsunterworfenen, nämlich der Schutzsuchenden, geht.

Nun soll das ursprünglich geplante **Haftregime** eines Asylsuchenden bis zur Ausreise, welches SPÖ und ÖVP noch im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 2017 angekündigt hatten, im Stückwerk umgesetzt werden:

Menschen im Asylverfahren sollen mit der schwammigen und unzureichend ausdefinierten Begründung der „öffentlichen Sicherheit“ oder der „zügigen Verfahrensabwicklung“ in **bestimmte Quartiere zur Unterbringung zwangszugewiesen werden („Anordnung der Unterkunftnahme nach Zulassung“)**. Dass eine bloße Unterbringung an einem bestimmten Ort bzw. in einem bestimmten Grundversorgungsquartier zu besseren und rascheren Verfahren beiträgt, ist dem/der BürgerIn neu und eine Erläuterung dieser vermeintlichen Wunderwirkung bleibt die Regierung schuldig. Sollte es schon bisher zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt haben, wenn bestimmte Menschen in einem bestimmten Quartier wohnen, wäre dies eine erstaunliche Tatsache. Werden Asylsuchende aus bestimmten Quartieren gar schneller zu Einvernahmen eingeladen? Haben bestimmte Asylsuchende, die zB in einem Quartier in Klosterneuburg wohnen, automatisch glaubwürdigere Asylgründe? Wenn nicht, bliebe diese Bestimmung jedoch sinnbefreit – und rechtstaatlich fragwürdig, da sie massive **Freiheitsbeschränkungen** (von Festnahme bis hin zur Begründung von Schubhaftgründen) als Sanktion vorsieht. Auch gilt es zu bedenken, dass gerade Asylsuchende meistens keine andere Sicherheit



und Orientierung haben als ihr soziales Umfeld in ihrem Versorgungsquartier. Eingriffe in dieses wiegen daher umso schwerer.

Einen ähnlichen Zwangsmechanismus – angereichert um eine **zusätzliche Gebietsbeschränkung** auf den politischen Bezirk – sieht der Gesetzesentwurf im Anschluss, bei ablehnendem Asylbescheid (oder auch Personen ohne Aufenthaltsrecht), vor. Menschen sollen hier **in Bundesquartiere zwangszugewiesen** werden („Wohnsitzauflage“), weg von den Landesquartieren, **und sich nicht mehr von dem Bezirk wegbewegen dürfen** („Gebietsbeschränkung auf den politischen Bezirk“). Dies darf, wieder angesichts des **Fehlens jedweder valider Daten und Fakten** dazu, ob eine solche Behandlung zu vermehrten Rückreisen führt, vor allem als Schikanemaßnahme angesehen werden. Menschen sollen in diesen Bundesquartieren **nur mehr die „unbedingt erforderliche“ Versorgung** erhalten, also keinerlei Mittel für persönlichen Hygienebedarf oder öffentliche Verkehrsmittel mehr erhalten. Bei Übertretung einer dieser zwei angeordneten Beschränkungen drohen **hohe Geldstrafen** (bis zu 1000 €) und **evtl. auch Freiheitsentzug** (Festnahme, Schubhaftbegründung).

Bei beiden Zwangsbestimmungen ist ihre a) Notwendigkeit und b) Wirksamkeit fragwürdig, dies **mangels faktenbasierter Erläuterungen**. Fraglich ist auch, inwiefern die neue Regelung dann ohnehin nur auf Asylsuchende, die bereits im Zulassungsverfahren zurück- oder abgewiesen wurden, zutreffen wird, da in den Erläuternden Bemerkungen steht, dass *„Fremde ohne Aufenthaltsrecht, deren Antrag auf internationalen Schutz nach Zulassung zurück oder abgewiesen wurde, ohnehin nicht in den Anwendungsbereich des GVG-B 2055 bzw. in die Versorgung durch den Bund [fallen][...]“* (EBs zu Artikel 4 Zi 1).

Auch werden Neuerungen eingeführt, die wohl eher **Symbolcharakter** haben dürften, dafür aber die **Vollziehung umso umständlicher** machen: Nunmehr soll jeder zur Ausreise verpflichtete ausländische Staatsbürger – zusätzlich zu seiner Mitwirkungspflicht - und eventuell auch parallel zum Bundesamt - **sich selbst die Dokumente zu seiner Abschiebung bzw. „Rückführung“ „beschaffen“**. Kurzum, bemüht sich der/die fremde StaatsbürgerIn nicht um die Dokumente für seine/ihre eigene Abschiebung und bezugnehmende Reisedokumente würde er laut Gesetzesentwurf in Beugehaft genommen bzw. in Schubhaft genommen. Aufgrund der verschachtelten Formulierung und aufwändigen Verständigungswege zwischen BFA, dem Betroffenen und der Botschaft, wird es auch hier im Vollzug bald zu den ersten fehlerhaften Schubhaftanordnungen und Beugehaften kommen, auch wenn der/die ausländische StaatsbürgerIn ohne eigenes Verschulden diese Dokumente von der Botschaft nicht erhält. Eine Strafe an ein Ergebnis zu knüpfen, welches der Rechtsunterworfenen nicht alleine herbeiführen kann, wäre jedoch Willkür. Auch will man offensichtlich die alte Praxis der Ladung von Personen vor fremde Botschaften (und somit fremde Behörden), welche der Verwaltungsgerichtshof 2011 explizit als **rechtswidrig aufgehoben hatte**, wiederaufleben lassen.

Die Änderungen im FRÄG II sollen offenbar dazu dienen, **abgelehnten Asylsuchenden, die die „Duldung“ erhalten haben**, weil das Bundesamt selbst festgestellt hatte, dass eine Ausreise ins Heimatland eine schwere Menschenrechtsverletzung (Verletzung von Leib und Leben, erniedrigende Behandlung) zur Folge hätte, dennoch auszurichten, dass sie eigentlich ausreisen sollen



(„Ausreiseverpflichtung“). Diese Vorschrift ist sinnwidrig – denn wie kann ein Staat, der zuvor festgestellt hat, dass eine Ausreise im Einzelfall nicht ohne Menschenrechtsverletzung möglich ist, dennoch diese Person zur Ausreise verpflichten?

Mit freundlichen Grüßen,

Alev Korun

Abg. Z. NR; Menschenrechtssprecherin des Grünen Parlamentsklubs